JOHANNSEN

Rechtsanwälte

JOHANNSEN
Rechtsanwälte

Von der Funktionsausgliederung zum Outsourcing

Die rechtlichen Rahmenbedingungen der Ausgliederung

VHT
LEISTUNGEN
BRANCHEN
ÜBER UNS
HAVARIEKOMMISSARE
NEWS & INFOS
KONTAKT
MY VHT
KIS
DE | EN
NOTFALL-HOTLINE
HAMBURG

Funktionsausgliederung I

- Im bis zum 31.12.2015 geltenden VAG wurde die „Funktionsausgliederung“ durch

  - § 5 Abs. 3 Nummer 4 VAG a.F.
  - §13 Absatz 1a Satz 2 VAG a.F.
  - § 64a Abs. 4 VAG a.F.

geregelt.

Funktionsausgliederung II

- Funktionsausgliederungsverträge sind Verträge, durch die
  - der Vertrieb,
  - die Bestandsverwaltung,
  - die Leistungsbearbeitung,
  - das Rechnungswesen,
  - die interne Revision,
  - die Vermögensanlage oder
  - die Vermögensverwaltung

eines Versicherungsunternehmens ganz oder zu einem **wesentlichen** Teil einem anderen Unternehmen auf Dauer übertragen werden soll, § 5 Abs. 3 Nr. 4 VAG a.F.

Rahmenbedingungen

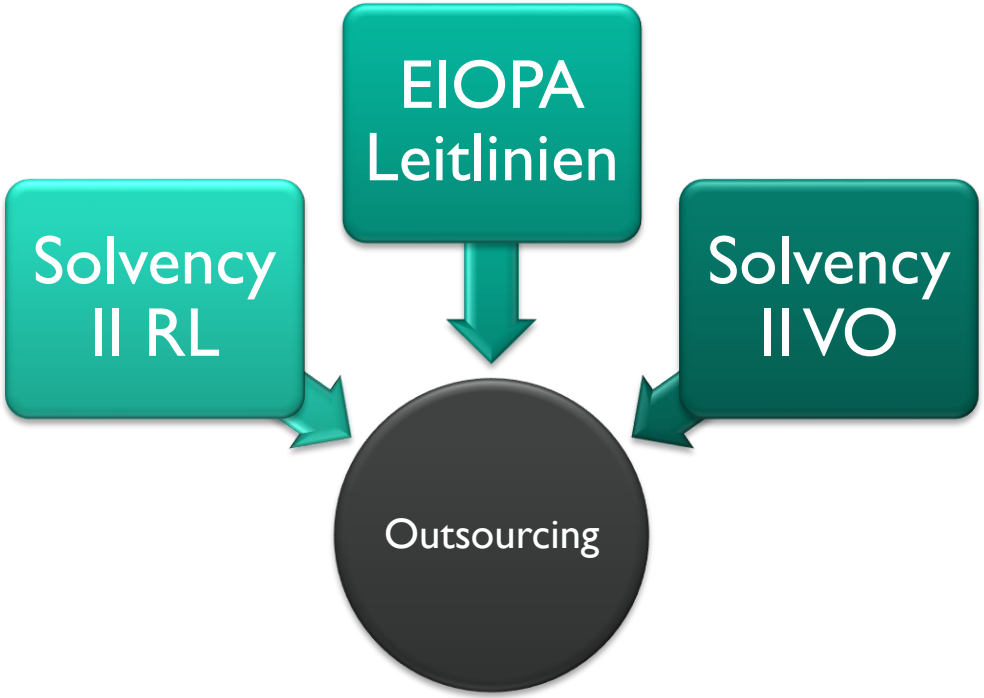

Wichtige Funktionen I

- Gemäß Art 49 Abs. 1 der Richtlinie ist für den Fall des Outsourcings sicherzustellen,
  - dass Versicherungsunternehmen, die Funktionen oder Versicherungstätigkeiten outsourcen, **voll** für die Erfüllung all ihrer Verpflichtungen gemäß dieser Richtlinie **verantwortlich bleiben**.

Wichtige Funktionen II

- Gemäß Art 49 Abs. 2 der Richtlinie darf das Outsourcing **kritischer oder wichtiger operativer Funktionen oder Tätigkeiten** nicht derart durchgeführt werden, dass einer der folgenden Fälle eintritt:

  - a) wesentliche Beeinträchtigung der Qualität des Governance-Systems des betreffenden Unternehmens;
  - b) übermäßige Steigerung des operationellen Risikos;
  - c) Beeinträchtigung der Fähigkeit der Aufsichtsbehörden, die Einhaltung der Verpflichtungen des Unternehmens durch dieses zu überwachen;
  - d) Gefährdung der kontinuierlichen und zufrieden stellenden Dienstleistung für die Versicherungsnehmer.

Wichtige Funktionen III

- Im Umkehrschluss folgt daraus,
  - dass das Outsourcing unkritischer oder unwichtiger operativer Funktionen oder Tätigkeiten nicht diesem Regime unterworfen ist.

Wichtige Funktionen IV

- Die Ausgliederung der Bewertung und der Tarifierung eines Risikos unterliegt daher in jedem Fall der Verpflichtung zur Vorlage des Vertrages über die Ausgliederung.

EIOPA I

- In welchem Umfang das Outsourcing im Rahmen des Governance-Systems dokumentiert werden sollen, stellt EIOPA in der Leitlinie 47 (schriftlich festgelegte Outsourcing-Leitlinien) der Sammlung der Leitlinien zum Governance-System dar.

- Danach sollten im Einklang mit Art. 41 und Art. 49 der Solvabilität II-Richtlinie die zuständigen nationalen Behörden sicherstellen, dass das Unternehmen, das Outsourcing betreibt oder in Erwägung zieht, in seinen Outsourcing-Leitlinien die Outsourcing-Prozesse und das Vorgehen des Unternehmens von Vertragsbeginn bis Vertragsablauf behandelt.

EIOPA II

- Dies umfasst insbesondere:

  - a) Die Kriterien für die Einordnung einer Funktion oder Tätigkeit als **kritisch** oder **wichtig**;
  - b) wie ein Dienstleister geeigneter Qualität ausgewählt wird und wie und wie oft seine Leistungen und Ergebnisse **beurteilt** werden;
  - c) die in die **schriftliche Vereinbarung** mit dem Dienstleister aufzunehmenden Elemente; und
  - d) **Notfallpläne**, einschließlich Ausstiegsstrategien für ausgelagerte kritische oder wichtige Funktionen oder Tätigkeiten.

Die Gemengelage

VAG

- Nunmehr ist **jede** Ausgliederung geregelt.

- Gemäß § 32 Abs. 1 VAG bleibt ein Versicherungsunternehmen, dass Funktionen oder Versicherungstätigkeiten ausgegliedert, für die Erfüllung aller aufsichtsrechtlichen Vorschriften und Anforderungen verantwortlich.

Wirksamkeitsvorbehalt entfallen

Pflicht zur Anzeige **geplanter** Ausgliederung nach § 47 Nr. 8 VAG!

- Das Versicherungsunternehmen hat der Aufsichtsbehörde **unverzüglich** die Absicht, **wichtige Funktionen oder Versicherungstätigkeiten** auszugliedern, unter Vorlage des Vertragsentwurfs anzuzeigen.

Wichtig i.S.d. § 47 Nummer 8 VAG

- Schlüsselfunktionen und selbst definierte Schlüsselaufgaben gelten immer als wichtig.

- In der Regel auch:

- Vertrieb,
- Bestandsverwaltung,
- Leistungsbearbeitung,
- Rückstellungen nach Solvabilität II und nach HGB bzw. die Reservierung nach HGB,
- Rechnungswesen,
- Vermögensanlage und –verwaltung,
- Elektronische Datenverarbeitung im Hinblick auf ihrerseits wichtige Funktionen und Versicherungstätigkeiten.

VAG § 32 Ausgliederung

- (1) Verantwortlichkeit
- (2) Steuerungs- und Kontrollmöglichkeiten

- Insbesondere
  - 1. Zugriffrecht,
  - 2. Zusammenarbeit
  - 3. Zugang

- (3) Qualitätssicherung
- (4) Weisungsrecht

Regelungsbedarf

- REVISIONS-, EINSICHT UND PRÜFUNGSRECHTE
- PRÜFUNG DER ORGANISATORISCHEN GRUNDLAGEN
- INFORMATIONSPFLICHTEN
- DATENSCHUTZ- UND –SICHERUNGSPFLICHTEN
- WEISUNGSRECHTE
- KÜNDIGUNGSRECHTE
- EINSCHALTUNG DRITTER
- VEREINBARUNG ZU DEN TECHNISCHEN UND ORGANISATORISCHEN MAßNAHMEN
- ZURÜCKBEHALTUNGSRECHTE

JOHANNSEN
Rechtsanwälte

Prämieninkasso

Prämieninkasso

Rundschreiben 11/2018

- Auch bei der Zusammenarbeit mit Vermittlern sind die Vorgaben an die Ausgliederung zu beachten (§ 32 VAG). Dies betrifft insbesondere die Erteilung von Vollmachten zum Prämieninkasso.

Prämieninkasso

- Versicherungsunternehmen dürfen gemäß § 48 Abs. 1 Nr. 2 VAG nur mit Vermittlern zusammenarbeiten, die entweder durch das Versicherungsunternehmen bevollmächtigt sind, Vermögenswerte vom Versicherungsnehmer bzw. für diesen bestimmte Vermögenswerte entgegenzunehmen.

Prämieninkasso

- Erteilt ein Versicherungsunternehmen einem Vermittler Vollmacht zum Prämieninkasso oder zur Entgegennahme von Vermögenswerten, die für den Versicherungsnehmer bestimmt sind, so begründet dies ein operationelles Risiko (Bonitätsrisiko) für das Versicherungsunternehmen.

- Diesen Umstand hat das Versicherungsunternehmen im Rahmen seines Risikomanagements angemessen zu berücksichtigen und gegebenenfalls geeignete Maßnahmen zu treffen, **wie etwa die Vereinbarung einer besonderen Ausgestaltung des Kontos des Vermittlers**, über das die Zahlungen abgewickelt werden.

JOHANNSEN
Rechtsanwälte

claimsforce

START VERSICHERER KARRIERE CONTACT ANMELDEN

Wir entwickeln exzellente Schadenerlebnisse

durch die Entwicklung smarter Komposit Schadentechnologien

JOHANNSEN
Rechtsanwälte

14. JANUAR 2016
BGH AZ: I ZR 107/14

Reaktion auf BGH

15.02.2017

Als Lösung käme beispielsweise eine Schadenregulierung durch das Versicherungsunternehmen selbst oder durch einen Rechtsanwalt in Frage.

BaFin

Referentenentwurf des Bundesministeriums der Finanzen

Gesetzes zur Deckelung der Abschlussprovision von

- Lebensversicherungen und von
- Restschuldversicherungen

§ 32a VAG n.F.

- (2) Soweit Leistungen eines Versicherungsvermittlers……in Anspruch genommen werden, darf ein Entgelt oder ein sonstiger geldwerter Vorteil über die Anforderung gemäß Absatz 1 hinaus nur dann gewährt werden, wenn die vereinbarten Leistungen bei dem Versicherungsunternehmen zu einer entsprechenden Ersparnis der Aufwendungen führen. Erbringt das Versicherungsunternehmen auf Grund eines solchen Vertrags einen Vorschuss, gilt dieser als Abschlussprovision.

Vielen Dank
für
Ihre Aufmerksamkeit

JOHANNSEN
Rechtsanwälte

Oliver Meixner
Rechtsanwalt
Fachanwalt für Versicherungsrecht

olivermeixner@kanzlei-johannsen.de
www.kanzlei-johannsen.de
Tel. 040 – 24 13 51